

Fachdienst Trennung, Scheidung, Umgang

Informationen zur Verwendung persönlicher Daten im Rahmen des Datenschutzes

Der Fachdienst Trennung, Scheidung, Umgang im Jugendamt Besondere Dienste hat den gesetzlichen Auftrag (§ 50 SGB VIII) zur Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren.

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über den Umgang mit Ihren persönlichen Daten auf der Grundlage der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und verweisen ergänzend auf unsere Datenschutzerklärung auf der Homepage:

<https://www.landkreis-heilbronn.de/jugendamt-besondere-dienste>

Zwecke der Verarbeitung personengebundener Daten:

Der Fachdienst Trennung, Scheidung, Umgang verarbeitet Ihre personengebundenen Daten ausschließlich zum Zweck der Beratung (§§ 17, 18 SGB VIII) sowie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der Mitwirkung in Familiengerichtsverfahren (§ 50 SGB VIII).

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personengebundener Daten:

Die Voraussetzungen für die rechtmäßige Verarbeitung Ihrer personengebundenen Daten sind in § 6 DSGVO geregelt. Die Verarbeitung Ihrer personengebundenen Daten durch eine öffentliche Stelle ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen rechtlich zulässig, wenn sie zur Bereitstellung vertraglich oder gesetzlich verpflichtet sind oder wenn die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt. Ihre persönlichen Daten werden ebenfalls rechtmäßig verarbeitet, wenn Sie der Verarbeitung in einer separaten Erklärung zugestimmt haben. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten sind auch die Datenschutzbestimmungen der §§ 61 bis 68 SGB VIII in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften durch Bundes- und Landesrecht, insbesondere der §§ 67 bis 85a SGB X.

Weiterleitung personenbezogener Daten:

Eine Weiterleitung Ihrer personengebundenen Daten erfolgt

- an das Familiengericht gem. § 50 SGB VIII
- an das Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe zum Zwecke der Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit gem. § 87b SGB VIII.
- ggf. an Kooperationspartner, wenn diese zur Durchführung des begleiteten Umgangs beauftragt werden gem. §§ 1684, 1685 BGB und §§ 18(3), 36, 37(1) SGB VIII.

- ggf. an andere Kooperationspartner (z.B. Beratungsstellen) nur mit Ihrer schriftlichen Einwilligung.

Dauer der Speicherung Ihrer personengebundenen Daten:

Die erhobenen Daten werden grundsätzlich nur solange gespeichert, wie sie zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind. Die vom Fachdienst Trennung, Scheidung, Umgang erhobenen Daten und Unterlagen werden mit Erreichen der Volljährigkeit des (jüngsten) Kindes gelöscht bzw. vernichtet.